Sportangler-Förderverein Schriesheim 2019

Satzung des Sportangler-Fördervereins Schriesheim 2019 e. V.

Fassung vom 22.02.2019, geändert durch Beschluss vom 18.04.2019 aufgrund der Beanstandungen durch das Finanzamt Weinheim vom 06.03.2019 bezüglich §3(2) und §14

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Sportangler-Förderverein Schriesheim 2019". Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz ,,e. V .".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ,,steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Der Verein fördert und unterstützt den im Sportangler-Verein Schriesheim 1966 e. V. betriebenen Angelsport. Er verfolgt den Zweck, den Sportangler-Verein Schriesheim 1966 e. V. zugunsten des Angelsports durch die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und durch die Beibringung von Geld- und Sachmittel zu unterstützen.

Die hierzu erforderlichen Geld- und Sachmittel beschafft der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge und Erträge aus Veranstaltungen. Der Verein übt keinerlei dominierenden Einfluss auf die Geschäftspolitik des zu fordernden „Sportangler-Vereins Schriesheim 1966 e. V.“ aus.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Anlagen, Erträge und Ämter

(1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus

- Mitgliedsbeiträgen
- sich ergebenden Sach- und Kapitalanlagen
- freiwilligen Zuwendungen Dritter (Spenden)
- Erträge aus Vermögensanlagen und aus Veranstaltungen
- Zuschüssen

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich für den Verein tätig und erhalten somit ebenfalls keine Vergütungen.

§ 4 Aufnahme in den Verein, Beiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Volljährigkeit nach dem BGB erlangt hat. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand, dieser entscheidet über diesen Aufnahmeantrag.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod;
b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wobei die Austrittserklärung nur dann wirksam ist, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wird;
c) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss nur aus wichtigem Grund statthaft ist. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder diejenigen des zu fördernden Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, dem auszuschließenden Mitglied ist vom Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung diesem gegenüber zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand und dessen Zuständigkeit, Vertretung, Kassenführung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Personalunion innerhalb dieser Ämter ist nicht möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende des „Sportangler-Vereins Schriesheim 1966 e. V." dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Fördervereins sein. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Kalenderjahre. Es bleiben jedoch die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis je ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach den Bestimmungen des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende berechtigt, und zwar jeweils allein.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderslautende Bestimmung enthält. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung anstehende Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung nicht mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist besteht nicht. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Vorstandssitzung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit herstellen.

Die Kassenprüfung erfolgt alljährlich, sie ist zeitlich vor der Mitgliederversammlung vom Kassenprüfer durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist vom Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts des Vorstandes
b) die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der in § 7 benannten Vorstandsmitglieder und die Wahl des Kassenprüfers
c) die Beschlussfassungen über die durch den Vorstand eingebrachten Änderungen der Satzung bzw. über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Quartal stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

a) das Interesse des Vereins dies erfordert
b) 1/3 der Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 analog.

§ 10 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins als aufsichtsfreie Unterstützungseinrichtung betreffen, insbesondere solche aus §1 Abs. 1 und 2 und §3 Abs. 2 sind vor Anmeldung der Satzungsänderung dem Registergericht zur Überprüfung vorzulegen.

Nach positiver Prüfung durch das Registergericht ist zur Annahme der Satzungsänderung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Alle weiteren Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung mit der in § 8 bestimmten einfachen Mehrheit ausgeführt werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in dieser Satzung Vorschriften fehlen, unwirksam sind oder werden, haben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Gültigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, dieser bedarf der Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sportangler-Verein Schriesheim 1966 e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Schriesheim, den 18.04.2019